

FMA-Mitteilung 2019/4 – Anwendung vereinfachter Anforderungen gemäss dem Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (SAG)

Mitteilung über die Anwendung vereinfachter Anforderungen gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (SAG) sowie der Verordnung (EU) 2019/348

Referenz:	FMA-M 2019/4
Adressaten:	Unternehmen im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (SAG)
Betrifft:	Anwendung vereinfachter Anforderungen im Rahmen der Abwicklungsplanung
Publikationsort:	Webseite
Erlass:	17. Dezember 2019
Inkraftsetzung:	20. Dezember 2019
Letzte Änderung:	-
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Art. 5 des Gesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (SAG)• Art. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/348

Hinweis: Die gegenständliche Mitteilung referenziert auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/348. Die EWR-Übernahme dieses Rechtsakts ist zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Mitteilung noch ausstehend.

1. Zweck und Inhalt

Diese FMA-Mitteilung regelt die Anwendung vereinfachter Anforderungen auf bestimmte Institute gemäss Art. 5 SAG.

2. Geltungsbereich

Diese Mitteilung gilt für Unternehmen im Anwendungsbereich des SAG (gemäss Art. 2 SAG).

3. Beurteilung vereinfachte Anforderungen

3.1 Grundlagen

Gestützt auf Art. 5 SAG kann die Abwicklungsbehörde vereinfachte Anforderungen für bestimmte Institute anwenden.

Die Methodik zur Beurteilung der Anwendung vereinfachter Anforderungen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die der Ausfall eines Instituts aufgrund seiner Grösse, seiner Bedeutung für die Volkswirtschaft, seiner Komplexität und seiner Verflechtung mit dem Finanzsystem haben könnte. Als Grundlage für deren Beurteilung dient die delegierte Verordnung (EU) 2019/348 (VO 2019/348)¹.

Die Abwicklungsbehörde beurteilt jährlich, für welche Institute vereinfachte Anforderungen zur Anwendung gelangen.

3.2 Festlegung Schwellenwert

Gemäss Art. 1 Abs. 1 der VO 2019/348 erfolgt die Bewertung der Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts seitens der Abwicklungsbehörde anhand der im Anhang I festgelegten Berechnungsgrundlage für die quantitative Gesamtpunktzahl. Gemäss Art. 1 Abs. 2 der VO 2019/348 gilt ein Kreditinstitut, bei dem die quantitative Bewertung die Gesamtpunktezahl von 25 Basispunkten übersteigt, als ein Institut, dessen Ausfall wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte, auf andere Institute oder auf die Finanzierungsbedingungen hätte. Die Abwicklungsbehörde kann gemäss Art. 1 Abs. 3 der VO 2019/348 diese Schwelle auf bis zu maximal 105 Basispunkte anheben.

Die FMA macht in vollem Umfang von der Möglichkeit gemäss Art. 1 Abs. 3 der VO 2019/348 Gebrauch. Der Schwellenwert gemäss Art. 1 der VO 2019/348 zur Beurteilung der Anwendung von vereinfachten Anforderungen gemäss Art. 5 SAG wird auf die Gesamtpunktezahl von 105 Basispunkte festgelegt.

In Einklang mit Erwägungsgrund Nr. 5 der VO 2019/348 liegt der Grund für die maximale Anhebung des Schwellenwertes in der Grösse und Anzahl der Banken sowie der Konzentration des Bankensektors in Liechtenstein. Über 90% der gesamten Bilanzsumme des Bankensektors wird von den drei grössten Banken im Land gehalten. Zudem hat sich aus der im Jahr 2019 dazu durchgeführten Analyse ergeben, dass diejenigen Banken, welche unter dem Schwellenwert liegen, derzeit nicht systemrelevant sind. Hinsichtlich der weiteren Details zur Bewertung der Systemrelevanz wird auf die aktuelle A-SRI Analyse verwiesen, welches der Ausschuss für Finanzmarktstabilität auf der Webseite der FMA publiziert hat (<https://www.fma.li/de/aufsicht/finanzstabilitat-und-makroprudenzielle-aufsicht/instrumente-der-makroprudenziellen-aufsicht.html>).

¹ Hinweis: Für die Beurteilung vereinfachter Anforderungen im Rahmen der Sanierungsplanung gemäss Art. 6ff. SAG findet derzeit eine alternative Methodik gemäss Art. 3 der Sanierungs- und Abwicklungsverordnung (SAV) Anwendung.

4. Schlussbestimmungen

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 17. Dezember 2019 erlassen und tritt am 20. Dezember 2019 in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Abwicklungsbehörde

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: abwicklungsbehoerde@fma-li.li